Kraftstoff extra

BENZIN Je nachdem, ob Benzin oder Dieselkraftstoff im Tank oder im Reservekanister befördert wird, gelten anderen Grenzen für Freistellungen.

ine häufig gestellte Frage bei Gefahrgutschulungen lautet: "Warum muss man das Benzin, welches im Tank des Fahrzeugs enthalten ist, für die Gefahrgutvorschriften nicht berücksichtigen?"

Die Frage zielt unter anderem auf die Berechnung der 1000-Punkte-Regelung oder ob das Verkehrszeichen Nr. 269 "Durchfahrt verboten für Fahrzeuge mit einer Ladung wassergefährdender Stoffe" beachtet werden muss oder nicht. Beim Verkehrszeichen kann man die Antwort im Prinzip aus dem Geltungsbereich des Zeichens ableiten, da hier nur von "Ladung" die Rede ist.

Der im Tank des Fahrzeugs enthaltene Kraftstoff ist jedoch keine Ladung, sondern zum Betrieb des Fahrzeugs erforderlich. Das Kopfschütteln der Seminarteilnehmer lässt sich mit dieser Begründung aber nicht vermeiden.

Wird ein 30-Liter-Kanister mit einem wassergefährdenden Stoff transportiert, darf man nicht durchfahren, die 500 Liter Kraftstoff im Tank spielen keine Rolle.

In Deutschland ist bei 1.500 Liter je Beförderungseinheit Schluss.

Will man die Fragestellung aus Sicht des Gefahrguttransports beantworten, lohnt sich wie immer ein Blick in die Freistellungsregelungen des Abschnitts 1.1.3 des ADR, genauer gesagt in Unterabschnitt 1.1.3.3. Der wichtige Satz zu Beginn: "Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von ...", besagt, dass neben den in der Freistellung selbst erwähnten Bedingungen und Voraussetzungen keine weiteren ADR-Bestimmungen zu beachten sind

Unter Buchstabe a) ist zunächst die bereits oben angesprochene Freistellung aufgeführt, dass in Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, vom ADR freigestellt ist.

Zunächst ist der Kraftstoff in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, das heißt in Deutschland im Wesentlichen der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen, freigestellt.

Hierbei gibt es jedoch eine Obergrenze von maximal 1.500 Liter Gesamtfassungsraum je Beförderungseinheit zu beachten und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten.



Verkehrszeichen 269: Benzin im Tank darf durch, 30 Liter Benzin im Kanister nicht.

Bis 60 Liter ohne ADR

Ferner gibt es eine recht großzügige Freistellung für Kraftstoff in tragbaren Kraftstoffbehältern wie Kanistern. Hier dürfen maximal 60 Liter mitgenommen werden, ohne dass weitere ADR-Bestimmungen zu beachten sind. Dies bedeutet, dass diese Behältnisse auch keine gefahrgutrechtliche Zulassung brauchen und auch nicht mit Gefahrzettel und UN-Nummer zu kennzeichnen sind.



SERIE VORSCHRIFTEN

12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen

- Teil 1: Die 1.000-Punkte-Regelung
- Teil 2: Begrenzte Mengen (Limited Quantities)
- Teil 3: Freistellungen nach 1.1.3.1
- Teil 4: Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5
- Teil 5: Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6
- Teil 6: ADR-Vereinbarungen
- Teil 7: Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)
- Teil 8: Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)
- Teil 9: GGAV-Ausnahmen und Finzelausnahmen
- Teil 10: Ausnahmen für Bundeswehr
- Teil 11: Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)
- Teil 12: Freigestellte
 Lithiumbatterietransporte

Fahrzeuge von Einsatzkräften wie Feuerwehr oder THW sind von diesen Limitierungen generell ausgenommen, können also so viel mitnehmen wie sie für ihren Einsatz brauchen.

Beim grenzüberschreitenden Verkehr ist jedoch Vorsicht geboten. Die zollrechtlichen Bestimmungen limitieren die Mitnahme von Reservekraftstoff auf 10, 20 oder 25 Liter oder verbieten es sogar vollkommen (siehe Tabelle).



ZOLLRECHT

Einfuhr in Reservekanister		
Belgien	10 Liter erlaubt	
Bosnien	nicht erlaubt	
Bulgarien	nicht erlaubt	
Dänemark	10 Liter erlaubt (auf Fähren nicht erlaubt)	
Deutschland	20 Liter aus EU-Land, 10 Liter aus Drittland erlaubt	
Finnland	10 Liter erlaubt (auf Fähren nicht erlaubt)	
Frankreich	10 Liter erlaubt	
Griechenland	nicht erlaubt	
Großbritannien	nicht erlaubt	
Irland	nicht erlaubt	
Italien	nicht erlaubt	
Kroatien	nicht erlaubt	

ZOLLRECHT

Einfuhr in Reservekanister	
Luxemburg	nicht erlaubt
Lichtenstein	25 Liter erlaubt
Mazedonien	20 Liter erlaubt
Niederlande	10 Liter erlaubt
Norwegen	10 Liter erlaubt
Österreich	10 Liter erlaubt
Polen	nicht erlaubt
Portugal	10 Liter erlaubt
Rumänien	nicht erlaubt
Schweden	10 Liter erlaubt (auf Fähren nicht erlaubt)
Schweiz	25 Liter erlaubt
Serbien-Monte- negro	5 Liter erlaubt
Slowakei	20 Liter erlaubt
Slowenien	nicht erlaubt
Spanien	10 Liter erlaubt
Tschechien	10 Liter erlaubt
Türkei	25 Liter erlaubt (auf Fähren nicht erlaubt)
Ungarn	nicht erlaubt

Quelle: ARBÖ

Buchstabe b) des Unterabschnitts 1.1.3.3 befreit darüber hinaus die Transporte von Fahrzeugen zum Beispiel auf Autotransportern, wenn das Fahrzeug selbst die Ladung ist. Gleiches gilt für sonstige Beförderungsmittel wie beispielsweise Boote oder Flugzeuge wie Motorsegler. Bei diesen Beförderungen unterliegt der Kraftstoff in den jeweiligen Tanks ebenfalls nicht den Vorschriften des ADR, wenn er

für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient.

Jedoch müssen die Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter während der Beförderung geschlossen sein, wenn es sie gibt. Geöffnete Absperrhähne sind nur zulässig, wenn eine Einrichtung während der Beförderung in Betrieb bleiben muss. Die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel müssen darüber hinaus aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.

Freistellungen für Fahrzeuge sind im ADR in doppelter Weise aufgeführt.

Betrachtet man es etwas genauer, ist im ADR die Freistellung für Fahrzeuge doppelt enthalten. Die UN-Nummer 3166 "Verbrennungsmotor oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit" ist ohnehin vom ADR voll freigestellt, so dass eine explizite Freistellung gar nicht mehr erforderlich wäre. Aber 1.1.3.3 beinhaltet auch weitergehende Festlegungen wie zum Beispiel die für die Reservekanister.

Zur UN 3166 kommen in 2011 noch die Brennstoffzellen-Fahrzeuge und Brennstoffzellen-Motoren hinzu.

Jürgen WernyGefahrgutexperte

Anzeige

